



Stand: 1.6.2020

VOLLMACHT

Ich/ wir beauftrage/n und bevollmächtige/n

Rechtsanwalt Mag. Ronald Geppl, Mariahilfer Straße 123/Stg1/3. Stock/28, 1060 Wien, Code: R 130026

(für) mich (uns, jeden einzelnen für sich), auch über meinen (unseren) Tod hinaus

- **vor Gerichten**, insbesondere gemäß §§ 8 RAO, 31 ZPO, 39 ff und 455 StPO zu vertreten;
- **vor allen sonstigen Behörden**, insbesondere gemäß § 10 AVG und § 83 BAO zu vertreten;
- **gegenüber sonstigen dritten Personen**, natürlichen und juristischen Personen jeder Art, in allen öffentlich- und privatrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Vertrags- oder Vergleichsverhandlungen, zu vertreten;
- **Rechtsmittel** aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen;
- **Exekutionen und einstweilige Verfügungen** zu beantragen, zu erwirken und/oder davon abzusehen;
- **Zustellungen** aller Art, auch zu eigenen Händen (Postvollmacht) anzunehmen;
- **Vergleiche** aller Art abzuschließen;
- **Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen** und darüber rechtsgültig zu quittieren;
- sowie überhaupt **alles vorzukehren, was** zu meiner (unseren) rechtlichen Vertretung **notwendig oder nützlich ist**;
- **Stellvertreter** (Substituten) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu bestellen.

Hinsichtlich des geschuldeten **angemessenen Honorars** gilt Folgendes als vereinbart:

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) zur ungeteilten Hand, ihre (und ihrer Substituten) Honorare und Auslagen jeder Art (insb. Abgaben, Spesen, Barauslagen) gemäß den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, ersatzweise bzw. ergänzend nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG, wahlweise Einzelleistungen oder Einheitssatz) oder des Notariatstarifgesetzes (NTG), deren Bestimmungen mir erklärt wurden, nach dem jeweils aktuellen Stand zu bezahlen. Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, wahlweise seine Leistungen nach Stundensätzen (je begonnener 10 Minuten) zu einem Nettostundensatz von € 200.-- (zuzüglich USt. und Auslagen) zu verrechnen.

Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, jederzeit Zwischenabrechnungen seiner Leistungen und Auslagen vorzunehmen und Honorar- und Barauslagenakontozahlungen anzufordern. Akonti können auch unabhängig von der Leistungserbringung gegen spätere Abrechnung vereinnahmt werden.

Vereinbarung gemäß § 17a RL/BA: Die Haftung des Vollmachtnehmers für Schäden aus seiner Tätigkeit wird dahingehend eingeschränkt, dass dieser für Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, nicht haftet, soweit diese die Versicherungssumme von € 400.000,-- übersteigen.

Erklärung zum Datenschutz:

Ich (Wir) bestätige(n) die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu meinen (unseren) Rechten angeführt sind, und welches unter http://www.wohnrechtsanwalt.at/datenschutzerklaerung_geppl_5_2018 jederzeit für mich (uns) eingesehen werden kann. Die Datenschutzerklärung wurde ausgehändigt ja / nein.

Wien, am

.....
Vollmachtgeber (Name, Unterschrift)